



Wiener Akademikerbund
Schlüsselgasse 11/I
1080 Wien

akademiker@gmx.at

Initiative Soziales Österreich
Blindengasse 42
1080 Wien

office@isoe.at

An das

- Österreichische Parlament
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- Kultusamt
mittels E-Mail: kultusamt@bka.gv.at

Betreff:	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BekGG und das IslamG geändert werden; Begutachtung
GZ	Geschäftszahl: 2020-0.837.076

Diese Begutachtung ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Frauen und Integration vom 22.12.2020 wird in der Folge die Stellungnahme der überparteilichen zivilgesellschaftlichen Vereine, des Wiener Akademikerbundes und der Initiative Soziales Österreich zum Bundesgesetz, mit dem das BekGG und das IslamG geändert werden, übermittelt.

Vorab wird festgehalten, dass in die vorliegende Stellungnahme von WAB und ISÖ auch zahlreiche Anliegen und Anregungen befreundeter Initiativen und Organisationen, die mit der gegenständlichen Problematik eines nicht treffsicheren Islamgesetzes von 2015 Tag täglich konfrontiert sind sowie Gutachten von Expertinnen und Experten aus Öffentlicher Verwaltung, Universität, Privatwirtschaft unter Mitwirkung von Juristen, Publizisten, Wirtschaftswissenschaftlern, Naturwissenschaftlern, Politikwissenschaftlern erstellt wurde.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass wir die gegenständliche Gesetzesinitiative als Ausdruck eines politischen Lernprozesses aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre im Umgang mit dem „Islam“, dessen legalistischer und gewaltbereiter Verbreitung in Parallel- und Gegengesellschaften und deren Funktionäre und Sympathisanten bis hinein in Politik und Wirtschaft mit Hilfe eines bis dato zahnlosen IslamG und einer Fehlinterpretation des Menschenrechtes auf freie Religionsausübung, wie wir es schon bei der vergangenen Begutachtung des IslamG von 2015 ausführlich vorausgesagt haben, positiv sehen.

Begutachtung

1. Die politische Situation und die Ausgangslage in Österreich

Die mehr als hundertjährige Geschichte der Islamgesetzgebung in Österreich begann 1912 mit einem weltweit einzigartigen Akt der Toleranz und der „ausgestreckten Hand“. Das erste Islamgesetz der Welt wurde am 15. Juli 1912 in der österreichischen Donaumonarchie beschlossen. In seinem Konzept als Sondergesetz, das den Spezifika der muslimischen Kommunität Rechnung trug und dieser in vielerlei Hinsicht besonders entgegenkam, war es ein Provisorium, das niemals in einen Zustand religionsgesetzlicher Normalität übergeführt wurde. Seither hatten sich viele Defizienzen und Unzulänglichkeiten im Umgang mit dem „realen Islam“ in Österreich eingeschlichen. Das war Anlass und Ausgangspunkt für das Projekt eines neuen Islamgesetzes, das 2014 operationalisiert und 2015 umgesetzt wurde. Heute jedoch steht Österreich, nach der Durchsetzung des Islamgesetzes 2015, und gerade deswegen, im Hinblick auf den religionsgesetzlichen Umgang mit dem Islam in einer unbefriedigenden, schwierigen, ja verfahrenen Situation. Das ist angesichts der fortschreitenden Islamisierung, d.h. der steten Vergrößerung des muslimischen Bevölkerungsanteils und der Ausbreitung und Einwurzelung des islamischen Einflusses in ganz Europa, gefährlich. Wie kam es dazu, was hat die Entwicklung in Österreich mit dem alten und dem „neuen“ Islamgesetz zu tun, und was ist heute auf der legislativen und politischen Ebene zu unternehmen?

2. Die historische Vorgeschichte. Das Islamgesetz 1912

Nach dem endgültigen Zurückschlagen der osmanischen Expansion am Balkan durch die europäische Ordnungsmacht der österreich-ungarischen Habsburgermonarchie wurden Bosnien und Herzegowina im Zuge des Berliner Kongresses 1878 einem Protektorat Österreichs unterstellt. Erst 1909 erfolgte die Aufnahme Bosniens in die österreich-ungarische Monarchie, das formal-administrativ dem ungarischen Finanzministerium unterstellt wurde. 1910 wurde diese Aufnahme durch einen von Kaiser Franz Joseph verfügten konstitutionellen Sonderstatus formalisiert. Die Monarchie verlieh dem Land eine bemerkenswerte wirtschaftliche Blüte und war besonders bemüht, den religiösen Frieden sowie die vielfach mit den muslimischen Eliten verbundenen gesellschaftlichen Strukturen zu erhalten. Als besonderes Signal der Gleichberechtigung sollte daher dem Islam auf dem Territorium des gesamten Reiches der Status einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft zuerkannt werden.

Eine parlamentarische Sonderkommission wurde extra zu diesem Zweck eingerichtet und evaluierte die möglichen Folgen einer solchen Anerkennung auf der Basis eines durchaus nicht unbeträchtlichen Kenntnismiveaus. Sie empfahl schließlich nach rund dreijähriger Arbeit die Vornahme der gesetzlichen Anerkennung. Diese erfolgte mit der „Zustimmung beider Häuser des Reichsrates“ zum Islamgesetz vom 15. Juli 1912.

Das Gesetz war ganz definitiv als Übergangslösung und Notmaßnahme angesichts der konstatierten und temporär tolerierten Unfähigkeit der Anhänger des Islam, den allgemeinen Anforderungen für die Zulassung anerkannter Religionsgesellschaften zu entsprechen, betrachtet und beschlossen worden. Diese Anforderungen sind im Anerkennungsgesetz 1874 grundgelegt, das bis heute als allgemeine religionsrechtliche Norm gültig ist. Das Anerkennungsgesetz fordert insbesondere, dass die Religionsgesellschaft finanziell autark sein, d.h. aus den Beiträgen ihrer eigenen Mitglieder finanziert werden muss. Weiters fordert das Anerkennungsgesetz, dass die „Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre gewählte Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges“ enthalten dürfe. (§ 1 (1)) Die parlamentarische Expertenkommission, die das Islamgesetz evaluierte, stellte ausdrücklich fest, dass es ihr bewusst war, dass wesentliche Elemente der Lehre des Islam gegen die Gesetze Österreichs verstoßen würden. Sie nennt diesbezüglich u.a. das Vergeltungsrecht und die Polygamie. Die Kommission empfahl dennoch die Annahme des Gesetzes, weil sie annahm, dass die Kraft und Durchsetzbarkeit der Gesetze und die geringe Zahl der Anhänger des Islam (genannt werden einige wenige Tausende in Transleithanien und Cisleithanien) eine Gefährdung der Ordnung in Österreich durch den Islam unwahrscheinlich machen würden.

Die Abweichungen von den Forderungen des Anerkennungsgesetzes haben sich im Bereich des organisierten Islam im Laufe der Jahrzehnte seit 1912 keineswegs verringert, sondern – teilweise signifikant – vergrößert. Die Finanzierung von Religionsbetrieben „von außen“, besonders aus ausländischen Quellen, hat explosionsartig zugenommen. Von der Beschränkung der Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Seelsorgern auf österreichische Staatsbürger kann vielfach nicht die Rede sein. Und der geforderte Bildungs- bzw. Ausbildungsstandard ist ebenso wenig gesichert wie die Subordination der verbreiteten Glaubenslehren unter den Primat österreichischer Gesetze.

Es ist von großer Bedeutung, festzustellen, dass im Gefolge der Beschlussfassung des Islamgesetzes 1912 im Zeitraum bis 2015 keine islamische Einrichtung in Österreich (wenn man von der schiitischen Bekenntnisgemeinschaft SCHIA und der alevitischen Religionsgesellschaft ALEVI absieht) jemals der Notwendigkeit nach Offenlegung ihrer Glaubensgrundlagen nachgekommen ist.

Weiters ist zu bemerken, dass im Gefolge der Beschlussfassung des Islamgesetzes 1912 bis zum Tag der Beschlussfassung des neuen Islamgesetzes am 25.2.2015 keine einzige Kultusgemeinde nach Art §1, §4, §5 und §6 des Anerkennungsgesetzes und im Sinne des §1 des Islamgesetzes 1912 rechtsgültig errichtet worden war.

4. Ausgangslage vor der Inangriffnahme des Projekts eines neuen Islamgesetzes 2014. Die Verfasstheit des realen Islam in Österreich

Die Ausgangslage der Realverfassung des Islam und seines Vollzuges im Rahmen der individuellen und korporativen Religionsfreiheit war 2015 durch folgende Konstellation gekennzeichnet:

Auf einer Art offiziellen Ebene existierte die IGGiÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich), die ursprünglich einen Alleinvertretungsanspruch für alle Muslime hatte, der jedoch 2009 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. Die IGGiÖ repräsentierte „den Islam“ auf der politischen Ebene sowie in Gremien, in denen der sogenannte interreligiöse Dialog betrieben wird, war Ansprechpartner für Medien und andere Religionsgemeinschaften, organisierte und betrieb den Religionsunterricht, der einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft zusteht, hatte die Kontrolle über die Betreuung der Muslime in öffentlichen Einrichtungen (Bundesheer, Universitäten usw.) inne und war Nutznießer zahlreicher öffentlicher finanzieller Zuwendungen und Projektgelder. Die IGGiÖ unterhielt keine eigenen Moscheen und entzog sich faktisch jedem realen Kultusbetrieb, sie hatte im Hinblick auf den Vollzug des islamischen Ritus keinen realen Kontakt mit den Muslimen Österreichs, und sie war daher auch offiziell nicht Bestandteil der zunehmenden realen Verwurzelung und Verbreitung des Islam „an der Basis“, hatte also scheinbar nichts mit dem zu tun, was von Kritikern bis heute als systematische Islamisierung der Gesellschaft beschrieben wird. Die IGGiÖ hatte niemals Mitgliederlisten offengelegt oder auch nur die Zahl ihrer Mitglieder angegeben. Möglicherweise umfasste diese nur einige Dutzend Funktionäre. Jedenfalls besteht Grund zu der Annahme, dass die Zahl der Mitgliedschaften einige hundert nicht überstieg. Angesichts der Gesamtkonstellation musste die Frage gestellt werden, wen oder was die IGGiÖ tatsächlich vertrat.

Auf der materiellen Ebene gab es eine große Zahl von sogenannten islamischen Kultur- und Moscheen Vereinen, in denen das tatsächliche reale Leben des Islam in Österreich vollzogen wurde.

Viele dieser Vereine betrieben größere oder kleinere Moscheen oder Gebetsräume. Nicht wenige dieser Etablissements wurden gemeinsam mit Lebensmittelgeschäften, Kaffeehäuser oder Videotheken betrieben, ganz wie dies der islamischen Tradition der umfassenden Bündelung verschiedenster öffentlicher Lebensfunktionen durch Moscheen Komplexe entspricht.

Gottesdienstliche Handlungen wurden örtlich und in enger zeitlicher Abfolge mit politischen Diskussionen und Agitationen, aber auch mit Vorgängen zur Abdeckung des alltäglichen Bedarfs verwoben. Hier fanden Freitagsgebete und Predigten statt, wurden Fatwas verlesen und wurden alle rituellen und liturgischen Vollzüge absolviert, die das Alltagsleben gläubiger Muslime bestimmen. Ebenso wurde konsumiert, wurden gesellschaftliche Anlässe zelebriert und islam-relevante Gebräuche absolviert (vom „Handling“ der halal-Produkte bis zur Beschneidung). Mittlerweile gibt es in Österreich rund 440 solcher Moscheen Vereine. Einige davon waren als Träger- oder Hilfsvereine mit der IGGiÖ verbunden, die Mehrzahl hatte jedoch keinen formalen und in vielen Fällen auch keinen inhaltlichen Bezug zur IGGiÖ.

5. Die Notwendigkeit eines neuen Islamgesetzes 2014/15 Unterstützung des Gesetzesprojektes durch alle relevanten politischen Kräfte

Angesichts der beschriebenen Realverfassung des Islam in Österreich war es evident, dass dringender Reformbedarf bestand.

Im Jahr 2014 war praktisch allen politischen Kräften – politischen Parteien wie Einrichtungen und Vertretern der Zivilgesellschaft – klar, dass ein neues, effizientes Islamgesetz ein wichtiger Beitrag gewesen wäre, um den religiösen Frieden in Österreich abzusichern, potentielle Konflikte, die sich aus dem Nebeneinander unterschiedlicher Religionen mit kulturprägendem Gestaltungsanspruch ergeben, zu minimieren, Rechtssicherheit für die Behörden und die Öffentlichkeit im Umgang mit dem Islam zu sichern, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten islamischer Religionsgesellschaften herzustellen und die Realverfassung des islamischen Glaubensvollzug in den Regelrahmen des österreichischen Rechtsstaates einzupassen.

Eine Gruppe von Kritikern der wildwüchsigen Islamisierung, maßgeblich getragen vom Wiener Akademikerbund, hatte bereits seit 2006 Vorschläge zur Reform des Islamgesetzes vorgelegt, mit denen die Basis des religiösen Friedens in Österreich erweitert werden sollte. Diese gruppierten sich um drei Forderungen, die nach Ansicht ihrer Betreiber das Zentrum des im Islamgesetz definierten Beziehungsgefüges zwischen dem Islam bzw. der muslimischen Gemeinschaft und der nichtmuslimischen österreichischen Bevölkerung bilden sollten.

Konstruktive Kritiker des Gesetzesentwurfes konzentrierten sich auf drei Forderungen, von deren Umsetzung nach ihrer Einschätzung das Wohl und Wehe des gesamten Gesetzesprojektes abhängen würde. Es handelte sich dabei um:

a. Die Offenlegung der Glaubensgrundlagen im Sinne der Durchsetzung des Rechts der Bevölkerung, über die Lehrinhalte, Ansichten und Ziele aller Glaubensgemeinschaften informiert zu sein.

Eine solche Offenlegung wäre auch zur Absicherung jeder Art von sinnvollem interreligiösem oder staatlich-religions-gesellschaftlichem Dialog erforderlich.

b. Die Beschränkung des kollektiven Religionsvollzuges der Muslime auf staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, damit verbunden die Notwendigkeit der Auflösung von Vereinen, in denen sich das islamische Glaubensleben jeder Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und jedem Zugriff der zuständigen staatlichen Behörden entzieht.

c. Das Verbot der Auslands-Finanzierung des Kultusbetriebs im Sinne des Postulats der eigenständigen Lebensfähigkeit einer jeden österreichischen Religionsgesellschaft (i.S. § 6 Anerkennungsgesetz oder etwa § 2 Orthodoxen Gesetz) sowie mit der Zielsetzung, den radikalierenden Einfluss außer-österreichischer Staaten und Organisationen zu minimieren, die nicht auf dem Boden der Menschenrechte stehen.

6. Begründung der Unersetzlichkeit der drei entscheidenden Reformpunkte

Ad a. Die Offenlegung der Glaubensgrundlagen im Sinne der Durchsetzung des Rechts der Bevölkerung, über die Lehrinhalte, Ansichten und Ziele aller Glaubensgemeinschaften informiert zu sein.

Die Offenlegung der Glaubensgrundlagen wäre seit mehr als hundert Jahren eine Bringschuld der Funktionäre der islamischen Glaubensgemeinschaft gewesen. Das alte Islamgesetz von 1912 hatte im §6 Abs. festgestellt: „Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.“ Ohne Zweifel gibt es keinen anderen Weg, festzustellen, was an den Lehren des Islam allenfalls mit den Staatsgesetzen in Widerspruch steht, als diese explizit gegenüber der zuständigen Behörde darzustellen, also die „**Offenlegung der Glaubensgrundlagen**“ vor-zunehmen. Die sich aus dem Islamgesetz 1912 ergebende Forderung ist nie erfüllt worden. Das ist als ein schweres Versäumnis sowohl der islamischen Seite als auch der Behörde und der politischen Verantwortungsträger zu begreifen.

Es ist ein Recht der nicht-muslimischen Bürger und eine Pflicht des Staates, von den im Lande ansässigen Muslimen zu erwarten, dass sie sich von den gesetzesinkompatiblen Elementen der Lehre distanzieren, und zwar nicht im Rahmen einer nichtssagenden Generalformel, sondern im Zuge konkreter Textverweise, was allein Vertrauen und Rechtssicherheit schafft.

Der Vorwurf von Kritikern, eine derartige Forderung wäre Ausdruck eines „Generalverdachtes“ oder eines ungerechtfertigten Misstrauens, ist unstatthaft.

Die Feststellung, dass der Islam Elemente enthält, die mit der Ordnung eines säkularen Staates nicht vereinbar sind, ist kein „Verdacht“, sondern eine in jeder Hinsicht dokumentierte Gewissheit.

Eine naive und inhaltlich falsche Beurteilung des „Politischen Islam“

Gemäß seinen Glaubensgrundlagen (Koran, Sira, Hadithen) versteht sich der Islam als ein von Allah geoffenbartes und alle Lebensbereiche umfassendes Lebensmodell, das für alle Menschen gilt und von allen Menschen wortgetreu angenommen werden muss.

Die Glaubensgrundlagen betreffen sogar zu einem Großteil alle Nicht-Muslime und streben danach, westliche Rechtsvorstellungen (Demokratie) durch die Scharia mit Hilfe des Dschihad zu ersetzen. Die im Koranvers 3:114 vorgeschriebene "Islamische Unduldsamkeit" fordert von „rechtschaffenen Muslimen, das Rechte zu gebieten und das Unrechte zu verbieten".

Eine „Goldene Regel des Zusammenlebens“ ist unvorstellbar.

Die Auswirkungen dieser „Islamischen Unduldsamkeit“ beschreiben Susanne Wiesinger und Jan Thies in ihrem Buch „Der Kulturkampf im Klassenzimmer“.

Die islamischen Glaubensgrundlagen stellen den Rechtsextremismus der Gegenwart dar! Eine vollständige Ausbreitung konnte in der Vergangenheit nur durch militärische Gegenwehr (Karl Martell, Kreuzzüge, Entsatz von Wien etc.) verhindert werden.

Die islamischen Glaubensgrundlagen wurden bis zum heutigen Tage behördlich nicht offengelegt.

Obwohl sich Österreich juristisch seit über 100 Jahren mit dem Islam befasst, weiß die Behörde (z.B. das Kultusamt) nicht, was der gläubige Moslem glaubt. Diese Offenlegung wurde auch beim IslamG 2015 unterlassen.

Damit fehlt der wesentlichste Teil eines jeden Gesetzes, nämlich der Gesetzesinhalt, weshalb keine der seit 2015 thematisierten Maßnahmen umgesetzt werden konnte (z.B. Moscheeschließung im Juni 2018 und Aufhebung des Kopftuchverbots durch VfGH 2020).

Diese unterlassene Offenlegung wiegt umso schwerer, als es nie an Mahnern mangelte und es jedem Lesekundigen ein Leichtes ist, sich über die islamischen Glaubensgrundlagen ein Bild zu machen. „Der Koran – Botschaft der Liebe, Botschaft des Hasses“ von Hamed Abdel-Samad, ISBN 978-3-426-27701-0 ist dafür besonderes geeignet.

Dennoch genießt der Islam uneingeschränkte Glaubensfreiheit!

Die unterlassene Offenlegung widerspricht

- dem Diskriminierungsverbot der EU, dem Artikel 7 der Bundesverfassung (Grundsatz der Gleichbehandlung), dem Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867 (StGG) (Gleichheit vor dem Gesetz) und dem Anerkennungsgesetz 1874 und führte in direktem Widerspruch zur EMRK zu einem eigenen muslimischen Rechtskreis einschließlich Scharia. Dadurch wurde Österreich de facto ein islamischer Staat, der sein Gewaltmonopol aufgegeben hat und seine nicht-muslimischen Bürger nicht mehr vor islamischen Ansprüchen schützen kann. Das ist ein Staatsversagen. Wie sehr Österreich zu einem islamischen Staat wurde, ist auch an der zweifelhaften Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zu sehen:
- die Studie der "Dokumentationsstelle für den politischen Islam" kann ebenso wenig wie die „Untersuchungskommission zur Klärung von Versäumnissen und Pannen“ im Vorfeld bzw. rund um den Terroranschlag in Wien am 02. 11. 2020 zu einer Lösung kommen, wenn der in den islamischen Glaubensgrundlagen verankerte Terrorismus nicht aufgedeckt wird. Das gilt in Analogie, für die von der Bundesregierung am 21. 01. 2021 verkündeten, verschärften Maßnahmen gegen Antisemitismus, wenn der in den islamischen Glaubensgrundlagen verankerte Antisemitismus nicht aufgedeckt wird. Z.B.: aus Sure 1: „...leite uns den rechten Pfad, den Pfad derer, denen Du gnädig bist, nicht derer, denen Du zürnst (Juden), und nicht der Irrenden (Christen)“ oder Sure 98, Vers 6: Christen und Juden sind die schlimmsten aller Geschöpfe. Der von der Bundesregierung verwandte Begriff "Politischer Islam" muss anhand der islamischen Glaubensgrundlagen definiert werden, damit gegen diesen - wie von der Bundesregierung erwünscht – erfolgreich vorgegangen werden kann. Das gilt z.B.
 - für die Tätigkeit der Muslimbruderschaft. Dazu gehört der jährlich erscheinende und letzthin von der EU mitfinanzierte Islamophobie Bericht. (Präsident Erdogan: „Islamophobie ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, s. Nürnberger Prozess).

- Für die Konfrontation mit der OIC im Rahmen der „Human Dimension Meetings“ der OSZE
 - beim Asylmissbrauch durch Taufe
 - als starkes Argument gegenüber der EU-Kommission, damit sie der EU-Grundrechteagentur den Auftrag erteilt, auch Christenverfolgung zu behandeln
- Eine Definition des Begriffs „Politischer Islam“ ist auch die Voraussetzung für eine Gleichbehandlung aller Bewohner durch den österreichischen Staat und zur korrekten Beurteilung von Aussagen zum Islam:
 - da der Islam ohne Überprüfung seiner Glaubensgrundlagen uneingeschränkte Religionsfreiheit genießt, kommt es bei Delikten nach § 188 „Herabwürdigung religiöser Lehren“ oder § 283 „Verhetzung“ zu Fehlurteilen und gleichzeitig zu einer Diskriminierung aller Nicht-Muslime. Der Verurteilung am 22.01.2021 zweier Beamter im Grazer Straflandesgericht in Zusammenhang mit dem „Anschlag auf eine Grazer Moschee mit Schweinskopf und Schweineblut“ liegt vermutlich Gedankengut der Scharia zugrunde. Vermutlich war es auch Gedankengut der Scharia, weshalb Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft keinen Terrorbezug herstellen konnten, als afghanische Asylbewerber nach dem Anschlag in Wien am 02.11.2021 eine Hinrichtung nachstellten (KURIER 24.01.2021).
 - auch bei der Verfolgung von Hass im Netz ist eine Diskriminierung der Nicht-Muslime zu vermuten. Ohne Definition des Begriffs „Politischer Islam“ fehlt Diskussionen mit Muslimen jegliche Basis, sodass auch die nachfolgenden Äußerungen nicht einfließen können.
 - die Resolution der „Parlamentarischen Versammlung des Europarats“ vom 22.01.2019 spricht den Gegensatz zwischen EMRK und islamischen Menschenrechten (Scharia) an („Deklaration von Kairo zu den islamischen Menschenrechten 1990“).
 - die Aussagen von Mahnern, auch wenn sie aufgrund ihres muslimischen Hintergrunds berufen sind, den Nicht-Muslimen die im Inhalt des islamischen Glaubens verankerten Bedrohungen zu erläutern wie z.B.: der Integrationsforscher und Deradikalisierung-Experte Kenan Güngör sagte im Morgenjournal vom 24.12.2016: „Suren, die zu Gewalt gegen Nicht-Muslime aufrufen, werden vom IS nicht fehlinterpretiert.“

Es handelt sich um eine sehr problematische Interpretation. Leider gibt es gesellschaftliche Strömungen, die solche problematische Interpretation predigen". Und: "Für Muslime ist es daher schwer zu sagen, dass eine Sure nicht stimmt, da sie dadurch zu schlechteren Gläubigen werden würden“.

Auch die Aussage, dass ein "Ehrenmord als eine Tat, die vom Kollektiv legitimiert oder gar verlangt wird, während ein „heimischer“ Täter als selbst motivierter Mörder handelt (Radio Ö1 21.12.2015, Journal Panorama) weist auf in der islamischen Lehre verwurzelte Probleme hin.

Das MigrantInnenblatt Biber stellt in der Winternummer 2016 "Haram, Bruda!" fest, dass "der Islam auch mitten in Österreich die Unterdrückung von Frauen und die Verachtung von Andersdenkenden legitimiert".

Das MigrantInnenblatt BIBER berichtet im Februar 2017 über die türkische Süleymançilar Bewegung, die im niederösterreichischen Mostviertel Kindern das „Feindbild Westen“ lehrt.

Die angeführten Widersprüche bzw. Gesetzeswidrigkeiten zeigen eindeutig, dass die in §4 IslamG 2015 geforderten „Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung“ für die IGGÖ nicht gegeben sind, da die IGGÖ die unter Punkt (3) geforderte „...positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat in keiner Weise erbringt“

Es ist daher auch nicht überraschend, dass Parlamentspräsident Wolfgang Sobotka im Sommer 2020 mit der Aussage Aufmerksamkeit erregte, dass "die IGGÖ nicht alle Muslime vertritt und von allen muslimisch/türkischen Verbänden Verfassungstreue einzufordern sei".

Yusuf Al Qaradawi, islamischer Rechtsgelehrter, Fernsehprediger und Vordenker der Muslimbruderschaft kommentiert die islamischen Glaubensgrundlagen für den Alltag in „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“, SKD-Verlag, ISBN 3-926575-89-1.

Davon müssen die folgenden Auszüge in die Definition des Begriffs „Politischer Islam“ einfließen:

Zur Todesstrafe:

das Blut eines Muslims zu vergießen ist nicht erlaubt, außer als Vergeltung für einen Mord an einem Moslem, für jeden Verheirateten bei Ehebruch, für Abkehr vom Islam (Apostasie).

Zur Homosexualität:

Manche islamische Rechtsgelehrte sehen Homosexualität als eine sexuelle Abartigkeit und empfehlen die Todesstrafe. (Vgl. dazu die Freiheit der sexuellen Orientierung als Maßstab einer modernen westlichen Gesellschaft wie z.B. die Homoehe)

Zur Adoption:

Einen Fremden in die Familie aufzunehmen ist Betrug. Der Islam betrachtet die Adoption als eine Verfälschung der natürlichen/ Ordnung und der Wirklichkeit.

Zu den Berufsverboten:

Ein Moslem darf zum Beispiel nicht Offizier oder Soldat einer Streitmacht sein, die gegen Muslime kämpft und auch nicht in einem Betrieb tätig sein, der Waffen herstellt, die gegen Muslime eingesetzt werden. So darf ein Muslim nicht in einer Einrichtung tätig sein, die mit Zinsen arbeitet, einem Alkoholgeschäft, Nachtclub, Tanzsalon usw.

Wegen dieser Berufsverbote stellt sich die entscheidende Frage nach der Loyalität eines Moslems, der seinen Glauben über Gesetze und Verfassung des Staates stellt. Welchem Befehl gehorcht ein Angehöriger des Bundesheeres?

Zu gemischten Ehen:

Es ist der muslimischen Frau untersagt, einen Nichtmuslim zu heiraten. Ein muslimischer Mann darf eine Nicht-Muslima heiraten (muslimische Frauen, die zuwiderhandeln, müssen mit Beschimpfungen und Ausgrenzung rechnen. Die Verheiratung mit einem muslimischen Mann bedeutet aus muslimischer Sicht die Annahme des Islam einschließlich der Erziehung der Kinder)

Zur Hundehaltung: Ohne triftigen Grund einen Hund nur als Haustier im Haus zu haben, wurde vom Propheten verboten.

Ad b. Die Beschränkung des kollektiven Religionsvollzuges der Muslime auf staatlich anerkannte Religionsgesellschaften.

Eine Leitmaxime der gesamten Religionsgesetzgebung in Österreich ist seit jeher das Ziel der Herstellung eines befriedigenden Ausmaßes an Kongruenz zwischen den Rechten und Pflichten der Subjekte des Rechts auf Religionsfreiheit. Im Rahmen des religiösen Gemeinschaftshandelns werden regelmäßig Akte gesetzt, die für die Gemeinschaft eines Staates und für das gesellschaftliche und kulturelle Gefüge von beträchtlicher Relevanz sind. Es werden Rechtsgeschäfte unternommen, es werden die Handlungen von Religionsangehörigen bestimmt oder mitbestimmt und es werden – sei es durch Mission, Propaganda, den Vollzug ritueller Gebräuche oder die Beteiligung an politischen bzw. gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen – kultur- und gesellschaftsprägende Akte gesetzt, die auf den staatlichen bzw. rechtlichen Regel-rahmen zurückwirken. Für all das sind Mechanismen erforderlich, mit denen die Verantwortung für religionsbestimmtes Gemeinschaftshandeln seinen Effekten zugeordnet werden kann. Dies wiederum setzt die Definition und Verfügbarkeit von juristischen Personen voraus, mit und in denen Religionsgemeinschaften ihr Glaubensleben entfalten können, ohne Nichtangehörige ihrer Gemeinschaft oder auch Mitglieder zu schädigen oder zu benachteiligen. Genau das ist der Aufgaben-bereich der Religionsgesetzgebung.

Dem Islam ist die Existenz einer Kirche und der in ihren geregelten Modalitäten der Dogmatisierung von Glaubensinhalten, der Verleihung von Weiheämtern, der Ausprägung von Organisation und Hierarchie sowie der verbindlichen Festlegung eines liturgischen Procedere völlig fremd. Daraus folgt die Schwierigkeit einer Zuordnung des unüberschaubaren islamischen Gemeinschaftshandelns zu dessen Effekten für die staatliche Gemeinschaft bzw. die Gesellschaft.

Dieser Zustand ist nicht einfach nur unbefriedigend, sondern in mehrfacher Hinsicht verfassungs- und gesetzeswidrig. Das Projekt eines neuen Islamgesetzes war daher auch mit dem Ziel in Angriff genommen worden, diesen Zustand zu beseitigen und die dauerhafte Anpassung des realen Islam in Österreich an die Bedingungen des säkularen Rechtsstaates sicherzustellen.

Ein Instrument hierfür wäre die gezielte Beseitigung des Wildwuchses an Einrichtungen durch die Auflösung der islamischen „Moscheen- und Kulturvereine“ und die Überführung ihrer Religionsbetriebe in die alleinige Verantwortung der anerkannten Religionsgesellschaften und ihrer Kultusgemeinden.

Ad c. Das Verbot der Finanzierung anerkannter islamischer Religionsgesellschaften und ihrer Kultusgemeinden durch ausländische Quellen

Auch diese Norm stellt ihrem Sinne nach keiner absoluten Novität dar. Die Forderung nach Sicherung des Bestandes einer Kultusgemeinde aus den finanziellen Ressourcen der Mitglieder der Gemeinschaft zu verstehen und schließt eine aus dem Ausland kommende substantielle finanzielle Alimentierung bzw. Dotation aus.

Kritikern dieser Forderung muss der Verwurf entgegengehalten werden, dass es ihnen offenbar nicht um das Wohlergehen österreichischer Religionsgesellschaften und die freie Religionsausübung österreichischer Muslime geht, sondern um die Forcierung der Interessen Außenstehender. Die islamischen Staaten der arabischen Golfregion haben unter massiver Beteiligung der Muslimbruderschaft (dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der aktuellen Ermittlungen des Staatsschutzes gegen die Muslimbruderschaft/Hams wider) in den letzten Jahren Milliardenbeträge auf den Weg gebracht und damit durchwegs eine Verstärkung der radikalen salafistischen Spielart des Islam, ganz besonders in vielen Ländern Europas und Österreich, herbeigeführt.

Um beim bereits zitierten Quellgebiet des Anlasses für das österreichische Islamgesetz 1912 zu bleiben, sei auch in diesem Zusammenhang das eindrucksvolle Beispiel von Bosnien-Herzegowina angeführt. Wer nach dem Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens und der Beendigung des Bosnienkrieges in den späteren 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Hauptstadt Sarajewo zu Gast war, konnte dort keine Wahrnehmungen eines ausgeprägten islamischen Selbstverständnisses machen.

Aber im Zuge des Bosnien-Krieges waren Mujaheddin-Kämpfer von in der Kriegsfinanzierung engagierten arabischen Staaten ins Land geschleust worden, von denen nach Kriegsende einige tausend im Land blieben und bosnische Frauen heirateten. Die vorwiegend von Saudi-Arabien finanzierte Hilfsorganisation „Roter Halbmond“ nutzte die Bedürftigkeit der Bevölkerung und bezahlte mit hohen Taggeldern Frauen für das Tragen des Kopftuches (besonderes Symbol des radikalen und politisch agitierenden Islam) und Kinder für das Besuchen der Koranschulen. Saudi-Arabien war es auch, dass im Land mehrere tausend alte Moscheen Bauten wiedererrichtete und neue erbaute.

Mit der Finanzierung von Schulen und anderen Einrichtungen der Infrastruktur gewann Saudi-Arabien rasch Einfluss auf den Religionsbetrieb der islamischen Community und auf die Situation auf den Universitäten sowie über die RIASET (bosnisch-islamische Glaubensgemeinschaft) auch auf die IGGiÖ.

Selbst die Personalpolitik im Hinblick auf die islamischen Religionsdiener und die Besetzung der Funktionen führender Muftis und Imame wurde fortan maßgeblich salafistisch-wahhabitisch bestimmt. Das spiegelt sich besonders auch in der Personalpolitik und der religionspolitischen Ausrichtung der bosnischen Religionsbehörde Rijaset wider. Heute trägt die überwiegende Zahl der Frauen in Sarajewo das Kopftuch und zur Zeit des Freitagsgebetes steht der Verkehr in manchen Teilen der Stadt still, weil die Beter sich in großer Zahl aus diesem Anlass neben ihr Auto werfen, um ihrer Verpflichtung zum rituellen Gebet ohne Wenn und Aber nachkommen zu können. Als Resultat der großzügigen Zuwendungen aus Saudi-Arabien ist Bosnien Herzegowina in nur eineinhalb Jahrzehnten von einem säkularen Staat zu betont radikal-traditionalistisch anmutenden islamischen Gesellschaft geworden.

7. Verarbeitung der drei zentralen Reformforderungen im Islamgesetzes 2015. Modalitäten und Konsequenzen seines Vollzugs

Im Zuge der Entwürfe für das Islamgesetz 2015 wurden die drei Reformforderungen sehr wohl berücksichtigt bzw. wurde auf sie eingegangen. Sie finden sich allesamt in spezifischen Formulierungen bzw. in einschlägigen Kontexten im Gesetzestext. Die Vertreter der Zivilgesellschaft, die diese Forderungen seit langer Zeit erhoben hatten, zeigten sich daher zunächst befriedigt und unterstützten das Vorhaben. Erst in einer relativ späten Phase der Begutachtungsfrist und der sich in dieser Zeit ergebenden Diskussionen und Auseinandersetzungen ergab sich aus aufgrund nochmaliger Reflexionen und Analysen, dass die konkrete legislative Umsetzung dieser Forderungen entgegen dem ursprünglichen Augenschein ganz und gar nicht geeignet waren, die behaupteten Ziele zu verwirklichen, bzw. sogar die Gefahr in sich trug, das

genaue Gegenteil der offiziell intendierten Effekte hervorzurufen. Die verwendeten legislativen Formulierungen erweckten einen Eindruck, dem sie nicht standhielten. Ihre erstaunlichen rechtlichen Folgen ergaben sich teils aus semantischen Mehrdeutigkeiten bzw. Unschärfen, teils aus dem Gefüge des unmittelbaren und mittelbaren Textbezuges, insbesondere auch aus dem Zusammenwirken dislozierter und nichtsdestotrotz aufeinander Bezug nehmender Gesetzespassagen. Die identifizierten Defizienzen wurden besonders vom Wiener Akademikerbund mit Nachdruck thematisiert.

Ihre Beseitigung wurde im Zuge interner Erörterungen und öffentlicher Diskussionen gefordert. Dabei sind auch konkrete Reparaturvorschläge unterbreitet worden, die aber zurückgewiesen bzw. damals verworfen wurden.

Die Umsetzung des Islamgesetzes 2015 wies deshalb dramatische legislative Mängel auf, die schließlich dazu führten, dass das Islamgesetz 2015 keine geeignete rechtliche Basis für die Durchsetzung der drei genannten Konstruktionsprinzipien darstellte

8. Islamgesetz 2015 und die „Offenlegung der Glaubensgrundlagen“.

Die für diese Frage relevante Passage des Islamgesetzes 2015 lautet: *„Der Bundeskanzler hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn 1. Dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung der Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zweck der Glaubensvermittlung, gegeben,“*

Dieser Ansatz ist potenziell sehr stark. Die alles entscheidende Frage ist allerdings, wie das Gesetz die Prüfung der Sanktionskriterien operationalisiert und damit den Vollzug ermöglicht. In § 6 (1) 5 wird eine auf den ersten Blick verheißungsvolle Antwort darauf gegeben. Jede islamische Religionsgesellschaft hätte eine *„Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), der den Inhalt in deutscher Sprache wiedergibt, die sich von bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz unterscheiden müssen“* anzuliefern. Dabei ist auch eine *„angemessene Berücksichtigung aller innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Traditionen“* ((1) Ziffer 7) vorzunehmen“.

Obwohl die Formulierung sehr befriedigend wirkt, besitzt sie einen, auf den ersten Blick kaum zu entdeckenden, „Pferdefuß“: Der §6, in dessen Pflichten-Liste sich die zitierten Passagen finden, trägt die Überschrift „Aufbau und Aufgaben. Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften“. Dies wird von der zuständigen Behörde (formal wohl zu Recht) so gelesen, dass die hier definierten Pflichten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Verfassung einer islamischen Glaubensgemeinschaft zu erfüllen sei.

Die Offenlegung der Lehre wäre dementsprechend ein Bestandteil der „Verfassung“ der Glaubensgesellschaft. Auf der Basis dieser Sicht ist der Vollzug im Gefolge des Gesetzesbeschlusses auch vorgenommen worden. Nach Aufforderung der Behörde wurde seitens der IGGiÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich) eine aus XIV Kapiteln bestehende „Verfassung“ vorgelegt, in deren IV. Kapitel es heißt: *„Artikel 6 (1) Die im Anhang zu dieser Verfassung dargestellte Lehre der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist ein integrierender Bestandteil dieser Verfassung.“*

Wer diese „Lehre“ rezipiert, ist zunächst erstaunt, dass es möglich sein kann, die Glaubensinhalte einer „Weltreligion“ in einem Text mit dem Umfang von sage und schreibe 9 Seiten darzustellen ist. Es ist keineswegs polemisch, festzustellen, dass dieser schmale Text auch noch alle relevanten Punkte ausspart, die den sattem bekannten Konfliktbereich mit der westlichen Zivilisation enthalten. Geboten werden einige wolkige, völlig un-repräsentative Koranzitate, Stichworte zu den „fünf Säulen des Islam“, Bemerkungen über die Existenz der islamischen Rechtsschulen und über die „vorbildliche Lebensweise des Propheten“. Als Hauptquellen des Islam werden der Koran, die Sunna, der Konsens der Rechtsgelehrten und der Analogieschluss genannt. Der Koran sei göttlichen Ursprungs, eine „Übertragung in eine andere Sprache“ sei möglich, allerdings: Basierend auf einzelne Passagen können ohne Berücksichtigung der gesamten Quellenlage und Methodik keine islamischen Gebote abgeleitet werden.“ Was dies für die Verbindlichkeit einer „Übertragung in eine andere Sprache“ zur Folge hat, wird folgendermaßen ausgeführt: „Eine kanonische Koranübersetzung in die deutsche Sprache gibt es nicht, zumal der authentische Text lediglich in arabischer Sprache gilt und die Bedeutung der Qur ´ans nicht auf eine Übersetzung beschränkbar ist.“ Der Koran wäre dementsprechend also „übertragbar“, aber nicht „übersetzbar“.

Einige ganz wenige kriterielle Koranverse werden sehr wohl zitiert – allerdings jeweils (offenbar gezielt) nur rudimentär. Um die „Gleichheit von Mann und Frau“, die der Islam lehren würde, unter Beweis zu stellen wird Sure 9 Vers 71 zitiert: „Und die Gläubigen, Männer und Frauen, sind einer des anderen Freunde.“

Sie gebieten das Rechte und verbieten das Unrechte und verrichten das Gebet und zahlen die Steuer und gehorchen Allah und seinem Gesandten. Sie – wahrlich, Allah erbarmt sich ihrer. (...).“

Die Erwähnung etwas prägnanterer Aussagen im Koran, von denen sich beispielsweise Sure 4, Vers 34 anbieten würde, unterbleibt konsequent: „Die Männer stehen in Verantwortung für die Frauen wegen dessen, womit Allah die einen von ihnen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Besitz für sie ausgeben.

Darum sind die rechtschaffenen Frauen demütig ergeben und hüten das zu Verbergende, weil Allah es hütet. Und diejenigen, deren Widersetzlichkeit ihr befürchtet, - ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie. Wenn sie euch aber gehorchen, dann sucht kein Mittel gegen sie. Allah ist erhaben und groß.“

Auch in anderen Bereichen wird durch die mehr als dürftige Zitatauswahl ein Bild gezeichnet, dessen Repräsentativität angezweifelt werden muss. Um die Anerkennung von Juden und Christen zu dokumentieren und den Nachweis zu erbringen, dass der Koran ein friedliches Miteinander mit diesen empfiehlt, wird Sure 5/46 zitiert: „Und in ihren Spuren ließen wir Jesus folgen, den Sohn der Maria, um die Thora, die vor ihm war, zu bekräftigen. Und wir gaben ihm das Evangelium mit einer Rechtleitung und einem Licht, die Thora, die vor ihm war, bestätigend, als eine Rechtleitung und Ermahnung für die Gottesfürchtigen.“

Nicht zitiert wird beispielsweise folgendes: „Die Juden sagen: Esra sei ein Sohn Allahs, die Christen sagen, der Messias sei Allahs Sohn. Allah bekämpfe sie, von wo sie auch lügen.“ (Sure 9/30) „Wer vermag es Allah zu verdenken, wenn er Al Masih (gemeint ist Jesus, Anm.) den Sohn der Myriam (Maria, Anm.), seine Mutter und all diejenigen, die auf Erden sind, vernichten will?“ (Sure 5/17) „Ungläubig sind diejenigen, dass Gott der Messias, der Sohn Mariens ist.“ (Sure 5, 72) „Ungläubig sind die, die da sagen, dass Gott der Dritte von Dreien ist.“ (Sure 5/73) „Kämpft gegen diejenigen der Schriftbesitzer, welche nicht an Allah und an den jüngsten Tag glauben, ... bis sie Tribut zahlen und sich gänzlich unterwerfen.“ (Sure 9/ 29)

Der Koran, übersetzt von Max Henning, Reclam, ISBN 978-3-15-004206-9,

Sure 2,191

Und tötet die Heiden, wo immer ihr sie zu fassen bekommt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben!

Sure 2,193

Und kämpft gegen sie, bis niemand mehr versucht, Gläubige zum Abfall vom Islam zu verführen, und bis nur noch Allah verehrt wird!

Sure 3,151

Wahrlich, Wir werden in die Herzen der Ungläubigen Schrecken werfen, darum dass sie neben Allah Götter setzten, wozu Er keine Ermächtigung niedersandte; und ihre Wohnstätte wird sein das Feuer, und schlimm ist die Herberge der Ungerechten.

und dazu passend

Sure 8,60

So rüstet wider sie, was ihr vermögt an Kräften und Rosshaufen, damit Schrecken zu setzen Allahs Feind und euren Feind und andre außer ihnen, die ihr nicht kennt, Allah aber kennt. Und was ihr auch spendet in Allahs Weg, Er wird es euch wiedergeben, und es soll euch kein Unrecht geschehen.

Sure 4, Vers 100, der Wandererschihad (Hidschra) = „Flüchtlingsschwelle“

Und wer auswandert in Allahs Weg, wird auf der Erde manche Zuflucht und Hilfsmittel finden. Und wer sein Haus verlässt und zu Allah und Seinem Gesandten auswandert, und der Tod ereilt ihn dann, dessen Lohn fällt Allah zu ; und Allah ist verzeihend und barmherzig.

Sure 5,33

Siehe, der Lohn derer, welche Allah und seinen Gesandten befehlen und Verderben auf der Erde betreiben, ist nur der, dass sie getötet oder gekreuzigt oder an Händen und Füßen wechselseitig verstümmelt oder aus dem Lande getrieben werden. Das ist ihr Lohn hienieden, und im Jenseits wird ihnen schmerzliche Strafe

Sure 5,38

Und der Dieb und die Diebin, schneidet ihnen ihre Hände ab als Lohn für ihre Taten. (Dies ist) ein Exempel von Allah, und Allah ist mächtig und weise.

Sure 5, 51 = Ausschluss von Exegese und Dialog:

O ihr Gläubigen. Nehmt Juden und Christen nicht als Vertraute, denn sie sind miteinander verbündet und sind euch gegenüber feindlich eingestellt. Wer sie zu Vertrauten nimmt, stellt sich in ihre Reihe. Gott leitet die Ungerechten, die seine Gebote und Verbote nicht einhalten, nicht zum rechten Weg.“, **ebenso**

Sure 5, Verse 101 und 102:

„O ihr, die ihr glaubt, fragt nicht nach Dingen, die, so sie euch kund würden, euch würden wehe tun.“

Sure 5,72

Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei Jesus Christus, Marias Sohn. Was Jesus Christus sagte, war aber: "O Ihr Kinder Israels, dient Gott, meinem und eurem Herrn! Wer Gott andere Gottheiten beigesellt, dem hat Gott das Paradies verboten, und Er führt ihn in die Hölle, die ihm als Heimstätte dient. Die Ungerechten finden keinen, der ihnen heraushilft.

Sure 5,73

Ungläubig sind diejenigen, die sagen, Gott sei die dritte von drei Gottheiten. Es gibt nur einen einzigen Gott. Wenn sie nicht aufhören, diese Behauptungen zu vertreten, werden die Ungläubigen unter ihnen eine qualvolle Strafe erleiden

Sure 8,12

Als dein Herr den Engeln offenbarte: Ich bin mit euch, festigt drum die Gläubigen. Wahrlich in die Herzen der Ungläubigen werfe Ich Schrecken. So haut ein auf ihre Hälse und haut ihnen jeden Finger ab“

Sure 8,13

Wer nicht an Gott und Seinen Gesandten glaubt, für den, wie für alle Ungläubigen, haben Wir das auflodernde Feuer bereitet.

Sure 8,39

Kämpft gegen die Ungläubigen, bis es keine Verfolgung mehr gibt und der Glaube an Gott allein vorherrscht! Wenn sie den Kampf aufgeben, wird Gott sie entsprechend richten, sieht Er doch alles.

Sure 8, 55

Siehe, schlimmer als das Vieh sind bei Allah die Ungläubigen, die nicht glauben.

Sure 9,5

Sind aber die heiligen Monate verflossen, so erschlaget die Götzendiener, wo ihr sie findet, und packet sie und belagert sie und lauert ihnen in jedem Hinterhalt auf. So sie jedoch bereuen und das Gebet verrichten und die Armensteuer zahlen, so lasst sie ihres Weges ziehen. Siehe, Allah ist verzeihend und barmherzig.

Sure 9,29

Kämpft gegen jene unter den Schriftbesitzern, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben und die nicht verbieten, was Gott und Sein Gesandter verbieten und die sich nicht zum wahren Glauben bekennen, bis sie die Dschisija-Steuer freiwillig und folgsam entrichten.

Sure 9,33

Er ist es, Der Seinen Gesandten mit der Rechtleitung und dem wahren Glauben entsandt hat; Er setzt den wahren Glauben durch, bis Er die Oberhand über alle Religionen gewinnt, auch wenn das den Götzendienern zuwider ist.

Sure 47, 4

Und wenn ihr die Ungläubigen trifft, dann herunter mit dem Haupt, bis ihr ein Gemetzel unter ihnen angerichtet habt; dann schnürt die Bande.

Sure 59, 2

Er ist's, welcher die Ungläubigen vom Volk der Schrift aus ihren Wohnungen zu der ersten Auswanderung trieb. Ihr glaubet nicht, dass sie hinausziehen würden, und sie glaubten, dass ihre Burgen sie vor Allah schützen würden. Da aber kam Allah zu ihnen, von wannen sie es nicht vermuteten, und warf Schrecken in ihre Herzen. Sie verwüsteten ihre Häuser mit ihren eigenen Händen und den Händen der Gläubigen. Drum nehmt es zum Exempel, ihr Leute von Einsicht!

Aus Sure 60:

Wir verleugnen euch, und zwischen uns und euch ist Feindschaft und Hass für immerdar entstanden, bis ihr an Allah allein glaubt.

Ein friedliches Zusammenleben im Sinne der „Goldenen Regel“ ist dadurch eindeutig ausgeschlossen.

Besonders auch hinsichtlich rituell relevanter islamischer Verpflichtungen, die für den gesellschaftlichen Alltag und das Zusammenleben mit nicht-muslimischen Bürgern der Republik Österreich von größter Bedeutung sind, werden in der „Lehre der IGGiÖ“ fragmentarische oder gar keine Angaben gemacht und dadurch ein vollständig verzerrter Eindruck über den Islam geschaffen. Anhand zweier Beispiele, deren inhaltlicher Bezug auch als „Dauerbrenner der öffentlichen Auseinandersetzung“ bekannt ist, sei die große politische und praktische Relevanz der geforderten „Offenlegung der Glaubensgrundlagen“ dokumentiert:

- a. offenbar, um den Verdacht zu zerstreuen, der Islam würde durch spezielle Speise-Vorschriften der Segregation der Gesellschaft Vorschub leisten und Parallel-gesellschaften begünstigen, wird Sure 5, Vers 5 in folgender, gezielt verkürzter Form zitiert: „Heute sind euch alle guten Dinge erlaubt. Auch die Speise derer, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt, so wie eure Speisen ihnen erlaubt sind. (...)“ Verschwiegen wird allerdings, dass „die guten Dinge“ in dem Zitat vorher-gehenden Versen folgendermaßen definiert werden:

Schweinefleisch ist verboten, zum Verzehr vorgesehene Tiere müssen geschächtet werden, und über der Schlachtung und Speisezubereitung muss der „Name Allahs“ ausgesprochen, also ein islamisches Ritual vollzogen.

b. Das zweite Beispiel ist das Reizthema der „Verhüllung“ der Frau. Dieser wird in der „Lehre der IGGiÖ“ keine Silbe gewidmet, woraus man schließen können müsste, dass es sich dabei um keine obligatorische Verpflichtung muslimischer Frauen handelt. Im Zuge der Anfänge 2017 geführten Diskussion um das „Burka-Verbot“, das im Integrationsgesetz geregelt werden sollte und dann auch dort normiert wurde, erließ die Islamische Glaubensgemeinschaft dann allerdings eine Fatwa, die die Bedeckung des Körpers der Frau, mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, als absolute religiöse Verbindlichkeit darstellte und sogar die Vollverschleierung (Burka) als legitime religiöse Forderung einzelner Rechtsschulen qualifizierte. (Beschluss des Beratungsrates der IGGiÖ für Glaubenslehre und religiöse Angelegenheiten vom 16.2.2017). Anhand dieses prägnanten Beispiels zeigt sich die massive Bedeutung einer Offenlegung der Glaubensgrundlagen im Hinblick auf die Frage der Rechtssicherheit und der richtigen Einschätzung des Islams für die alltägliche Gestaltung des gesellschaftlichen Gefüges:

Der VfGH hat das „Kopftuchverbot“, das im Integrationsgesetz normiert wurde, aufgehoben, da nicht im Vorhinein der Konflikt zwischen apodiktischem religiösem Anspruch und dem gesellschaftlichen Grundwert eines Verbots der Stigmatisierung von Frauen, ausgetragen und entschieden werden konnte.

Der Umstand der zahlreichen Mängel, Unterlassungen und offenbar gezielten Irreführungen, welche die vorgelegte „Lehre des Islamischen Glaubensgemeinschaft“ ohne jeden Zweifel enthält, hielt die zuständige Behörde nicht davon ab, diese Lehre und mit ihr die gesamte Verfassung der IGGiÖ per 26.2.2016 zu genehmigen. Die zuständige Behörde, die in Österreich den Namen „Kultusamt“ trägt, bestätigte mit diesem Akt also, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft der sich aus dem Islamgesetz ergebenden Verpflichtung zu „Offenlegung der Glaubens-Grundlagen“ Rechnung getragen habe.

Es ist evident, dass dieser Akt einer Generalabsolution bzw. einer Total-Immunisierung der Islamischen Glaubensgemeinschaft im Hinblick auf Fragen einer Prüfung der Vereinbarkeit islamischer Glaubensinhalte mit den Gesetzen der Republik und den Sitten und Moralvorstellungen der Zivilgesellschaft gleichkommt. Der im Islamgesetz formulierte Vorbehalt des Schutzes der islamischen Lehre (§2 Abs2), der von der ursprünglichen Intention auf eine Einschränkung der sogenannten Religionsfreiheit auf die Gebote und Riten abzielt, die mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen, wurde damit jeder Wirksamkeit beraubt, ja geradezu zur Karikatur gemacht.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieses Ergebnis bereits im legislativen Aufbau des Gesetzes grundgelegt ist, weil dort die „Darstellung der Lehre“ als Teilbereich der Verfassung der Glaubensgemeinschaft normiert wird und nicht als Verpflichtung der Glaubensgemeinschaft gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Dies wurde von Kritikern im Zuge der Begutachtung der Regierungsvorlage zum Islamgesetz auch überdeutlich zum Ausdruck gebracht. U.a. wurde auch darauf hingewiesen, dass z.B. auch die in § 6 (1) 2. geforderte Beistellung des Koran in deutscher Sprache auf der Basis der vorliegenden legislativen Konstruktion zur Farce verkommen muss, was auch tatsächlich passiert ist.

9. Islamgesetz 2015 und die „Beschränkung des kollektiven Religionsvollzuges der Muslime auf staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, damit verbunden die Notwendigkeit der Auflösung von Vereinen, in denen sich das islamische Glaubensleben jeder Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und jedem Zugriff der zuständigen staatlichen Behörden entzieht“

Diese rechts- und religionspolitische Zielsetzung wird im Islamgesetzes 2015 in folgenden Paragraphen angesprochen:

§ 3 (4) „Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 3 sind jene Vereine aufzulösen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht.“ (IslamG)

Zum Verständnis des im Folgenden auszuführenden Zusammenhanges ist die Legaldefinition des Begriffes „Kultusgemeinde“ erforderlich. § 8 (1) „Kultusgemeinden sind Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, die zugleich selbständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Sie haben für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen.“

§ 8 (2) „Die Kultusgemeinden können zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kultusgemeinden können nur im allseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Religionsgesellschaft gegründet werden.“

Eine konzentrierte Lektüre dieser etwas verwirrenden Passage des § 8 macht erkennbar, dass hier offenbar eine Art dreistufige organisatorische und rechtliche Struktur in den Blick genommen, intendiert oder zumindest für akzeptabel gehalten wird: Die oberste Stufe ist die der Religionsgesellschaft, die mittlere die der Kultusgemeinden und die dritte die der „Einrichtungen“.

Für letztere wird die Rechtsform offengelassen. Es kann also auch durchaus die Rechtsform eines Vereines sein.

Betreffend diese Dreistufigkeit stellt sich dem erstaunten Rezipienten aber die Frage, welchen Zweck denn die zweite, also die mittlere Stufe, nämlich die der „Kultusgemeinde“, hat bzw. welche Legitimation dieser aus der Sicht des Gesetzgebers zukommt. Für die erste Stufe, die der Religionsgesellschaft, ist der Zweck ja eindeutig die Repräsentanz des Glaubensgutes und die Gesamtverantwortung für dessen Vollzug und Verbreitung. Und für die dritte Stufe ist dies ebenso eindeutig der konkrete korporative gottesdienstliche Vollzug.

Dennoch sagt das Islamgesetz 2015: *„Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 3 sind jene Vereine aufzulösen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht.“* Die den Kultusgemeinden formal unterstehenden „Einrichtungen“ sind aber definitionsgemäß genau solche Vereine, die den Zweck der „Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaften“ verfolgen. Die hier besprochene legislative Konstruktion ist also entweder als legislatischer Unfall oder als ein Taschenspielertrick zur Vermeidung der Auflösung der bestehenden Moscheen-Vereine zu begreifen.

Tatsächlich ist seit dem Beschluss des Islamgesetzes 2015 kein einziger dieser Moscheen Vereine, trotz vielfacher sachlicher Notwendigkeiten, aufgelöst worden, und das, obwohl das Gesetz dem ersten Anschein nach den Eindruck erweckt, eine solche Auflösung zu intendieren. Diese Tatsache ist auf eindrucksvolle Weise durch den gescheiterten Versuch der seinerzeitigen türkis-blauen Regierung, im Gefolge einer Ankündigung vom 8.6.2018 radikale Moscheen Vereine zu schließen, einzementiert worden. Das derzeit gültige Islamgesetz sichert die Verhinderung seines eigenen diesbezüglichen Schein-Anspruches bis zum heutigen Tag konsequent ab.

Subsequenter Weise hat auch das Innenministerium bis zum heutigen Tag keinen einzigen Moscheen Verein aufgelöst, und zwar mit der Begründung, dass seine einzige Vollzugsgrundlage gegenüber den Vereinen das Vereinsgesetz ist, das wiederum keinen Auflösungsgrund für das Auftreten kollektiven Religionsvollzugs bereithält. Das ist auch der Grund, warum Untersuchungen derartiger Vereine im Hinblick auf deren Verfassungstreue oder, umgekehrt, betreffend die Vermutung „staatsfeindlicher“ Aktivitäten, regelmäßig Scheinmanöver ohne Ergebnis bleiben müssen. Deshalb figurieren bosnische, afghanische, tschetschenische, pakistanische, arabische, iranische, bangladeschi, türkische, usw., Moscheen als Bestandteile der durch das Islamgesetz geschützten Religionsausübung der Islamischen Glaubensgemeinschaft, obwohl sie in den allermeisten Fällen ein unkontrollierbares Eigenleben führen und ihr vielfach radikales Innenleben jeder öffentlichen

Wahrnehmung, geschweige denn irgendeiner Form der staatlichen Kontrolle vollständig entziehen.

10. Islamgesetz 2015 und das „Verbot der Auslands-Finanzierung des Kultusbetriebs im Sinne des Postulats der eigenständigen Lebensfähigkeit einer jeden österreichischen Religionsgesellschaft sowie mit der Zielsetzung, den radikalierenden Einfluss außer-österreichischer Staaten und Organisationen zu minimieren“

Da der islamische Glaubensvollzug in Österreich fast ausnahmslos von Zuwanderern und deren Nachkommen ausgeübt wird, sind die Einrichtungen der Moscheen Betriebe gleichzeitig immer Stätten des vertrauten Zusammenkommens von Fremden mit derselben nationalen, regionalen oder auch tribalen Herkunft. Sie sind damit zwangsläufig Transportmittel von Traditionen und Verhaltensweisen, die die Kulturmuster der Herkunftsländer in Österreich reduplizieren. Es gibt keinen einzigen Moscheen Betrieb im Land, der nicht von den Sujets und Identifikationsmustern eines konkreten Herkunftslandes geprägt wäre. Das betrifft nicht nur die Einrichtungsgestaltung, die Kleiderordnung und das Speisenangebot, sondern auch die Sprache, die den Alltag der Kommunikation der Gemeinschaft bestimmt. Das allein müsste bereits Anlass zur Sorge über sich verfestigende Parallelwelten geben.

Die nationale Selbständigkeit von Kultuseinrichtungen ist seit jeher ein zentrales Prinzip, mit dessen Umsetzung die österreichische Religionsgesetzgebung schädlichen, allenfalls sogar staatsgefährdenden Einfluss von den anerkannten Religionsgesellschaften fernhalten will.

Dem entspricht das Islamgesetz 2015 in einem ersten formalen Zutritt sehr wohl:

§ 5 (1) „Eine islamische Religionsgesellschaft bedarf für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz eines gesicherten dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Der gesicherte dauerhafte Bestand ist gegeben, wenn der Antragsteller eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist und über eine Anzahl von Angehörigen von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt. Den Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.“

Das Islamgesetz spezifiziert diesen Gedanken unter dem Abschnitt über die „Verfassungen“ islamischer Religionsgesellschaften“:

§ 6 (2) „Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.“

Hier ist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Aufbringung der Mittel im Inland verwiesen, wobei sich diese jedoch auf die Religionsgesellschaft und ihre Kultusgemeinde(n) beschränkt. In Bezug auf letztere wird nochmals ausgeführt:

§ 8 (3) „Kultusgemeinden können nur gegründet werden, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert ist und die Religionsgesellschaft der Gründung zustimmt.“

Damit sind die Aussagen des Islamgesetzes zu den Themen „wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit“ und „Aufbringung der Mittel ... im Inland“ erschöpft. Insbesondere über die Frage der Mittelaufbringung der „Einrichtungen“, wie sie in § 8 (2) und (3) angesprochen und ermöglicht werden und deren Status als Vereine ja keineswegs ausgeschlossen ist, wird keine Aussage getroffen. In den Passagen, die die „Vereine“ und insbesondere deren mögliche Auffassung betreffend (§ 3 (4) sowie § 31 (3)) betreffen, ist keine Rede von irgendeiner verbotenen Finanzierungsart oder -form oder gar von der Frage der Mittelherkunft aus dem Ausland.

Dennoch hat sich – auch in höchsten und durchaus zuständigen – Kreisen der politischen Entscheidungsträgerschaft der Mythos gebildet und erhalten, dass die „Auslandsfinanzierung“ der Moscheen Vereine einen durch das Islamgesetz definierten Auflösungsgrund darstellen würde.

Als ob die Befürworter einer klaren Restriktion betreffend den ausländischen Einfluss auf islamische Einrichtungen geradezu verhöhnt werden sollten, hat die vermeintlich zuständige österreichische Behörde sogar in einer, außerordentlich bedeutsamen, Angelegenheit einen Präzedenzfall geschaffen, der österreichische Moscheen Vereine ganz unverblümt direkt und offiziell unter den finanziellen und politischen Total-Einfluss ausländischer Regierungen und Religionseinrichtungen stellt:

Unter Federführung des Vereines „Verband Bosniakisch-Islamischer Vereine – IZBA“ (ZVR 93930950458) wurde ab Anfang 2016 das Projekt betrieben, die 23 bosnischen Moscheen Vereine zumindest mehrheitlich unter die Kontrolle des „RIJASET Islamske Zajednice u Bosni i Hercegovini“, der offiziellen Religionsbehörde von Bosnien-Herzegovina, zu bringen, die direkt dem Reis-ul-ulema, dem bosnischen Großmufti, untersteht. Zu diesem Zweck wurde in Österreich eine Kultusgemeinde nach Islamgesetz unter dem Namen „Bosniakische Kultusgemeinde Mitte der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (BKG Mitte)“ ins Leben gerufen, die im Sinne der obigen Ausführungen als Puffereinrichtung zwischen den (bosniakischen) Moscheen-Einrichtungen – also Vereinen - und der islamischen Glaubensgemeinschaft figurieren sollte. Mit dieser Maßnahme sollte offenbar der ursprüngliche Geist des Islamgesetz-Projektes umgangen und die Manipulationsmöglichkeiten, die das 2015 beschlossene Islamgesetz eröffnete, maximal genutzt werden.

Der Zweck dieser Operation war die faktische Eingliederung der in Österreich lebenden bosnischen Muslime in die islamische Religionsgemeinschaft Bosniens, die Subordination der österreichisch-bosnischen Vereine unter das Interdikt der bosnischen Religionsbehörde und damit die Herstellung des unmittelbaren Einflusses der bosnischen Regierung und der hinter ihr stehenden Kräfte auf die Personalpolitik, die finanzielle Gebarung (insbesondere auch im Hinblick auf Grundstückstransaktionen) und besonders auf das islamische Glaubensleben innerhalb der in Österreich tätigen bosnischen Moscheen Vereine (man beachte dazu die aktuellen und ergiebigen Ermittlungen des Staatsschutzes).

Das geplante Unterfangen wirkte auf den unbefangenen Beobachter als schier undurchführbar, war aber so dreist, dass es unter maximaler Ausnutzung der im Islamgesetz vorhandenen Spielräume und Schlupflöcher zum Erfolg gelangte: Mit Bescheid vom 17. Juni 2016 genehmigte die Kultusbehörde die gewünschte Satzung der „Bosniakischen Kultusgemeinde Mitte der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (BKG Mitte)“ und bezieht sich dabei auf § 23 Abs. 1 des Islamgesetzes und auf die (ebenfalls vom Kultusamt) am 26. Februar 2016 genehmigte Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

11. Die zentralen Konstruktionsfehler des Gesetzes und seine weitreichenden Konsequenzen

Fast sechs Jahre nach Inkrafttreten des Islamgesetzes steht fest, dass die ursprünglich politisch intendierte Agenda in keinem einzigen Punkt umgesetzt wurde bzw. werden konnte. Es wurden keine aussagekräftigen und verbindlichen Ausführungen über die Glaubensgrundlagen des Islam eingefordert bzw. genehmigt, die eine Prüfung der Kompatibilität mit den Gesetzen, Sitten und Sicherheitsbedürfnissen der Republik Österreich hätten möglich machen können. Es wurde kein Verein aufgelöst, weil in ihm bzw. mit ihm das islamische Glaubensgut verbreitet und der islamische Ritus vollzogen wird, weil die Vereine mit einem juristischen Trick nominell unter das Dach der Islamischen Glaubensgemeinschaft gerückt wurden, ohne dass diese auch nur ansatzweise Verantwortung für das unkontrollierte Treiben der Vereine übernimmt oder auch nur übernehmen kann, und sei dieses auch noch so radikal. Und es wurde auch kein Verein belangt oder gar aufgelöst, weil er vom Einfluss ausländischer Einrichtungen dirigiert bzw. aus ausländischen Quellen finanziert (u.a. Hawala) wird. Ganz im Gegenteil wurde der radikal-islamische Auslandseinfluss mit tatkräftiger Unterstützung der Behörde und auf Initiative der formal auf die Gesetze Österreichs verpflichteten Islamischen Glaubensgemeinschaft beträchtlich ausgeweitet (siehe Tagung der Muslimbruderschaft in Köln Jänner 2019 im Beisein von Ümit Vural und Farid Hafez).

Das Islamgesetz 2015 hat in allen relevanten Punkten das radikale Gegenteil dessen verwirklicht, was es auf den ersten Blick zu verbessern versprach. Es ist damit gespenstischer Weise zum Wunschkonzert des Islam-Sektors in Österreich verkommen, weil es dessen Unantastbarkeit und Uneingrenzbarkeit geradezu zementiert. Alles, was in dieser Analyse unter den Stichworten „Offenlegung“, „Vereins-Wildwuchs“ und „Auslandsfinanzierung“ als Kernelemente der Problemlösung vorgestellt wurde, wird im Islamgesetz zwar nominell angesprochen, aber durch legislative Doppelbödigkeit operativ paralytisiert.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) figuriert als Zentrale für strategische Planung und Öffentlichkeitsarbeit, mit den Funktionen „öffentliche Repräsentanz und Sympathiewerbung“, „Beschwichtigung“ und „interreligiöser Dialog“, während unter ihren breiten Schwingen in vielen Vereinen der alltägliche Glaubensvollzug betrieben, die Etablierung islamischer Parallelgesellschaften stattfindet und die Islamisierung vorangetrieben wird. Die beiden Ebenen werden durch die Zwischenebene der Kultusgemeinden wie durch eine Rutschkupplung miteinander verbunden, so dass sie – je nach äußerlich bestimmtem Bedarf – entweder im Gleichlauf synchronisiert oder in vermeintlicher Eigenständigkeit entkoppelt werden.

12. Resümee: Eckpunkte einer notwendigen Reform des Islamgesetzes 2015 und Beurteilung des aktuellen Novellierungs-Entwurfs vom 22.12.2020

In Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen ergeben sich die Anforderungen an eine sinnvolle Novellierung des bestehenden Islamgesetzes. Nach den jahrzehntlangen Debatten und dem fehlgeschlagenen Versuch von 2015 sind auf legislativ haltbare und vollziehbare Weise folgende Funktionen abzusichern:

- Die Offenlegung der Glaubensgrundlage in objektiver Form, sodass ihre Kompatibilität mit den Gesetzen der Republik Österreich und den sittlichen und moralischen Grundlagen seiner Gesellschaft und Kultur geprüft werden kann
- Die Beseitigung des Wildwuchses unkontrollierbarer und der öffentlichen Wahrnehmung entzogener Moscheen Vereine und ihre Überführung in Kultusgemeinden
- Die Beseitigung der Finanzierung des Betriebes von Einrichtungen, die dem korporativen Islamischen Glaubensvollzug dienen, durch ausländische Einrichtungen bzw. Financiers

Die derzeitige ÖVP/GRÜNE Regierung scheint sich der Defizienzen des Islamgesetzes 2015 in gewisser Weise durchaus bewusst zu sein – immerhin war BK Kurz und Ministerin Raab seinerzeit 2015 für das IslamG Ressort zuständig.

13. Kritische Beurteilung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgemeinschaften geändert werden sollen

Dieses Gesetzesvorhaben nimmt allerdings ausschließlich die Frage der Finanzierung islamischer Einrichtungen in den Blick. Im Art. 2 des Entwurfes werden Anpassungen der § 5, 7, 23 und 25 vorgenommen:

§5 Abs. 2 sieht die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Religionsgesellschaft durch die Bundesregierung mit Verordnung bzw. derjenigen einer Kultusgemeinde oder einer nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung durch den Bundeskanzler vor,

wenn nach § 5 (2) eine Voraussetzung nach § 4 fehlt, womit offensichtlich auf die Sicherstellung eines „dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit“ abgestellt wird. Damit soll offenbar die Verhinderung der sogenannten Auslandsfinanzierung durchgesetzt werden. Offenkundig ist, dass damit nicht nur die gesetzlich anerkannte islamische Religionsgesellschaft und die ebenfalls explizit erwähnte Kultusgemeinde, sondern auch Einrichtungen getroffen werden sollen, die ihre Rechtspersönlichkeit von innerreligionsgesellschaftlichem Recht ableiten. Darunter können offenbar nur „Moscheen Einrichtungen“ zu verstehen sein. Diese sind jedoch formal in der Regel Vereine, die ihre Rechtspersönlichkeit eben nicht innerreligionsgesellschaftlichem Recht, sondern dem Vereinsrecht verdanken.

Vereine nach Vereinsrecht bedürfen nicht der Erfüllung der Voraussetzungen des Islamgesetzes, selbst, wenn offenbar durch die gegenständliche Novellierung in diesem Gesetz ausdrücklich, wenn auch implizit, auf sie Bezug genommen werden soll. Auch mit dem Verweis auf § 8 bzw. § 23 Abs 4 im neuen § 5 Abs 2 Zi 1 bzw. 2a brauchen sich Moschen Vereine nicht angesprochen zu fühlen, da dort von Einrichtungen die Rede ist, die ihren Status als Rechtspersönlichkeit innerreligionsgesellschaftlichem Recht verdanken. Dies trifft wohl auf Kultusgemeinden, nicht aber auf Vereine zu, die ihre Rechtspersönlichkeit ausnahmslos dem Vereinsrecht verdanken.

Der offenbar intendierte Zweck wird auch durch § 5 Abs 2a nicht erfüllt, wonach Kultusgemeinden mit der Auflösung bedroht werden, wenn ihnen organisatorisch zurechenbare Einrichtungen gemäß § 8 Abs 2 einen Versagungsgrund nach Abs 1 Z 1 aufweisen. Tatsächlich zielt die Formulierung von §8 (2) auf Einrichtungen ab, die bestimmte Aufgaben im Religionsvollzug durchführen, worunter auch Vereine (möglicherweise aber auch GesmbHs oder Genossenschaften gemeint sein könnten).

Doch selbst, wenn die Kultusgemeinde solcherart möglicherweise unter Druck gesetzt werden könnte, würde das die Rechtspersönlichkeit des Moscheen Vereins nicht beeinträchtigen. Er könnte z.B. die Moschen-Infrastruktur vermieten, möglicherweise auch direkt an die islamische Religionsgesellschaft, oder den Betrieb seinerseits von einer kommerziellen Gesellschaft leasen, die dem Einfluss Radius des Islamgesetzes völlig entzogen ist. Gewiss stehen diesbezüglich auch noch einige andere „kreative“ Varianten zur Verfügung.

Zu loben ist auch die mit diesem Gesetzesentwurf unter § 7 Z4 intendierte Verpflichtung zur Rechnungslegung und Bereithaltung aller erforderlichen Finanzunterlagen (zu hoffen ist: auf allen Hierarchieebenen) gegenüber der Behörde.

Nicht nachzuvollziehen hingegen ist die Akzeptanz von temporär tätigen Funktionsträgern aus dem Ausland.

Es sei in diesem Zusammenhang auch hingewiesen, dass angesichts der in islamischen Kreisen weit verbreiteten Inanspruchnahme des „Hawala“ Überweisungssystems Geldflüsse der jeweiligen Einrichtungen oft auf konventionelle Weise nicht nachweisbar sind. Aufgrund dessen wäre es anzuraten rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, welche die Inanspruchnahme spezialisierter Experten aus der österreichischen Finanzverwaltung mit einzubeziehen, die die Kompetenzen besitzen, den Zusammenhang zwischen vorgefundenen Aufwendungen des Moscheen-Betriebes mit Geldströmen abzugleichen (Hawala-System).

Der Versuch, die Auslandsfinanzierung zu vereiteln, ist verdienstvoll und wird von den diese Begutachtung vornehmenden Vereinigungen ausdrücklich positiv bewertet. Auch wird anerkannt, dass dieser Versuch auf der Basis des Rahmens eines insgesamt sehr unglücklich konzipierten Islamgesetzes, das auf konventionelle Weise nicht wirklich reparierbar ist, unternommen werden muss. Insofern sehen wir – der Wiener Akademikerbund und die Initiative Soziales Österreich einen Erfolg unserer jahrelangen Bemühungen um die Erarbeitung von Konstruktionsprinzipien eines aus der Sicht des Staates zielführenden Umgangs mit dem Islam. Dennoch ist angesichts der hier vorliegenden, notgedrungen etwas „wackligen“ Hilfskonstruktionen dringend anzuraten, diese, sozusagen von der „anderen Seite“, durch eine Novelle im Vereinsgesetz abzusichern. In einer solchen müssten mindestens zwei Elemente berücksichtigt werden:

- das Verbot für einen Verein, in die Gestion bzw. inhaltliche oder operative Gestaltung eines Religionsbetriebes involviert zu sein, was z.B. die Beschäftigung/Anstellung von Personal für den gottesdienstlichen Betrieb ausschließen würde und den Vereinszweck auf die Bereitstellung der rein baulichen Fazilität zu beschränken.

- das Verbot für ein- und denselben Verein, mehrere Moscheen Betriebe bereitzustellen/zu vermieten, sei es an eine oder mehrere Kultusgemeinden, was es großen, auslands-gesteuerten Moscheen-Dachorganisationen schwerer machen würde, auf das Geschehen im Lande Einfluss zu nehmen.

Diese Anregungen/Vorschläge begreifen sich freilich nur als Notlösungen. Zielführender und dauerhafter wäre eine Lösung, die die Dreistufigkeit des Islamsektors, wie er im Islamgesetz 2015 in der unreflektierten Akzeptanz des Status Quo des Islamsektors einbetoniert wurde, insgesamt sprengt und diesen Sektor einer völligen Neuordnung zuführt. Dieser müsste das grundsätzliche Verbot von Vereinen, in religiöse Vollzüge irgendwie, in welcher Art auch immer, involviert zu sein, beinhalten und den Islamsektor auf ein zweistufiges Modell – Religionsgesellschaft und Kultusgemeinden – reduzieren, was den Wildwuchscharakter eines sich jeder effektiven Kontrolle entziehenden Islamsektors deutlich eindämmen würde.

14. Abschließende Beurteilung des Gesetzesentwurfs zu Abänderung des Islamgesetzes 2015

Zur Erhaltung des religiösen Friedens in Österreich und zur Durchsetzung des Primats des Staates gegenüber der islamimmanenten Tendenz zur Veränderung der gesellschaftlichen und kulturellen Basis sind, wie eingangs dieser Analyse gezeigt, drei Anforderungen an eine konstruktive Islamgesetzgebung unbedingt zu erfüllen, die der Wichtigkeit halber nochmals wiederholt werden:

a. Die Offenlegung der Glaubensgrundlagen im Sinne der Durchsetzung des Rechts der Bevölkerung, über die Lehrinhalte, Ansichten und Ziele aller Glaubensgemeinschaften informiert zu sein. Eine solche Offenlegung wäre auch zur Absicherung jeder Art von sinnvollem interreligiösem oder staatlich-religionsgesellschaftlichem Dialog erforderlich.

b. Die Beschränkung des kollektiven Religionsvollzuges der Muslime auf staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, damit verbunden die Notwendigkeit der Auflösung von Vereinen, in denen sich das islamische Glaubensleben jeder Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und jedem Zugriff der zuständigen staatlichen Behörden entzieht. Als Kompensation allfälliger Auslandsfinanzierungen sollte auf Basis von Mitglieder-Evidenzen eine dem Kirchenbeitrag analoge Moscheen-Steuer ermöglicht werden.

c. Das Verbot der Auslands-Finanzierung des Kultusbetriebs im Sinne des Postulats der eigenständigen Lebensfähigkeit einer jeden österreichischen Religionsgesellschaft (i.S. § 6 Anerkennungsgesetz oder etwa § 2 Orthodoxen Gesetz) sowie

mit der Zielsetzung, den radikalisierenden Einfluss außer-österreichischer Staaten und Organisationen zu minimieren, die nicht auf dem Boden der Menschenrechte stehen.

Von diesen Zielen wird im gegenständlichen Entwurf Punkt c. in Angriff genommen und einer möglichen, wenngleich suboptimalen Lösung zugeführt. Punkt b. wird von den Bemühungen zur Lösung der Problematik der Auslandsfinanzierung funktionell berührt, aber nicht wirklich abgearbeitet. Punkt a., der den Gutachten dieser Analyse das alles entscheidende zentrale Element einer Strategie gegen die gesellschafts- und kulturverändernde Wirkmacht des Islam zu sein scheint, wird nicht berührt bzw. in Angriff genommen.

Der vorliegende Entwurf ist jedenfalls eine konstruktive und ernst zu nehmende Diskussionsgrundlage. Er sollte jetzt aber einer breiten Auseinandersetzung um die Aufgaben des Staates in Bezug auf einen adäquaten Umgang mit dem Islam in Österreich zugeführt werden. Im Sinne einer Ent-Dogmatisierung überkommener, tendenziell naiver Ideale und im Hinblick auf das Ziel eines dauerhaften religiösen Friedens sollte er noch gründlich erweitert und überarbeitet werden.

Dr. Harald Fiegl
Vorstandsmitglied
Initiative Soziales Österreich

MailTo: office@isoe.at
<https://isoe.at/>

Mag. Christian Zeitz
Wissenschaftlicher Direktor
Wiener Akademikerbund

MailTo: akademiker@gmx.at
<https://www.wienerakademikerbund.org/>